

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 9 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 16 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 26 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLV. Jahrgang

Berlin, 15. April 1921

Nummer 16

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Bekämpfung von Pfuscharbeiten

Nach dem Kriege hat sich bekanntlich, nicht zuletzt infolge Einführung des Achtstundentages, eine außerordentlich starke Zunahme der sogenannten Pfuscharbeiten (Privatarbeiten) von Gewerbegehilfen und Arbeitern, die sich in einer festen Stellung befinden, ergeben. Zum Teil haben diese Arbeiten einen so großen Umfang angenommen, daß hieraus eine erhebliche Schädigung des ortsansässigen Handwerkes entstanden ist.

In unserem engeren Fachgebiete ist die Frage der Pfuscharbeiten durchaus nichts neues. Es dürfte auch wohl nicht gar zu viele Kollegen geben, die hierin früher nicht gelegentlich selbst einmal gesündigt hätten, und wenn sie heute auch ein noch so strenges Gesicht machen und noch so sehr über die Pfuscher schelten. Es ist aber doch etwas anderes, ob früher von Lehrlingen und Gehilfen einmal solche Gelegenheitsünden begangen wurden, oder ob jetzt von Gehilfen in fester Stellung, namentlich solchen Gehilfen, die in die verwandte Industrie abgewandert sind, geradezu gewerbsmäßig die Ausführung von Reparaturarbeiten betrieben wird.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Gehilfen, die in einer Fabrik angestellt sind und von dort bereits einen Lohn beziehen, der doch immerhin zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht, durch diesen Umstand allein schon in der Lage sind, selbständige Gewerbetreibende zu unterbieten. Aber nicht allein dieser Umstand führt zu Unterbietungen, sondern auch die Tatsache, daß diese Gelegenheitsarbeiter alle diejenigen Unkosten, die selbständigen Gewerbetreibenden erwachsen, nicht zu tragen brauchen. Sie bezahlen keine Gewerbesteuer und werden wohl auch nur in den seltensten Fällen Umsatz- oder Luxussteuer entrichten. Zu Handwerkskammerbeiträgen und dergleichen schönen Dingen werden sie nicht herangezogen.

Eine gesetzliche Handhabe, diese Tätigkeit von Arbeitern zu unterbinden, gibt es nicht, da wir bekanntlich in Deutschland die Gewerbefreiheit haben. Wohl ist die Handlungsfreiheit der Arbeitgeber eingeschränkt insofern, als sie keinen Arbeiter länger als acht Stunden und außerhalb der regulären Arbeitszeit beschäftigen dürfen. Im übrigen aber steht es jedermann frei, irgend eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben. Läßt sich nun auch die Pfuscharbeit nicht ohne weiteres verhindern, so kann sie doch erheblich erschwert werden. Der Kampf der selbständigen Gewerbetreibenden gegen die hier gekennzeich-

neten Auswüchse ist durchaus berechtigt und verdient volle Unterstützung aller interessierten Kreise.

Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es sehr zu empfehlen sei, die Steuerbehörden auf eine fortgesetzte selbständige Nebenbeschäftigung von fest angestellten Gewerbegehilfen und Arbeitern aufmerksam zu machen, damit sie gezwungen werden, genau wie die selbständigen Gewerbetreibenden Gewerbe-, Umsatz- und Luxussteuer zu entrichten. In unserem Fache wird besonders die Furniturersperre als wirksames Mittel empfohlen und angewendet. Die Schaffung von Furnituren-Ausweiskarten ist nicht zuletzt auf diese Bestrebungen zurückzuführen. Eine nachhaltige Wirkung können wir uns aber trotz der Augenblickserfolge, die durch solche Maßnahmen vielleicht erreicht werden können, hiervon nicht versprechen.

Ein weit wirksameres Mittel scheint uns vielmehr darin zu bestehen, daß die in Frage kommenden Fabriken ersucht werden, ihren Arbeitern eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb ihrer Tätigkeit in der Fabrik zu untersagen. Ein solches Vorgehen liegt nicht etwa nur im Interesse der selbständigen Gewerbetreibenden, sondern erst recht auch im Interesse der betreffenden Fabriken. Es liegt klar auf der Hand, daß ein Gehilfe, der nach seiner Tätigkeit in der Fabrik noch stundenlang zu Hause arbeitet, für seine Tätigkeit in der Fabrik nicht diejenige Frische und diejenige Lust und Liebe aufbringen kann, die er auf diese Fabrikarbeit verwenden könnte, wenn er nicht noch in seinem eigenen Interesse tätig wäre. Es ist nur eine ganz natürliche Erscheinung, daß, ganz abgesehen von der körperlichen Mehranstrengung, auch das auf die eigene Arbeit hingelenkte Geschäftsinteresse eine Ablenkung von den Arbeiten der Fabrik bedeutet. Außerdem besteht für die Fabrik die Gefahr, daß diese Privatarbeiten zum Teil in der Fabrik und mit den Hilfsmitteln der Fabrik hergestellt und daß, soweit dies zugänglich ist, auch Rohmaterialien oder Bestandteile, die der Fabrik gehören, veruntreut werden und hierzu Verwendung finden. Aus diesen Erwägungen heraus dürfte es keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten, die Fabriken zu einer Untersagung der Heimarbeiten ihrer angestellten Arbeiter zu bewegen. Wird eine solche Vorschrift dann aber von den Arbeitern nachweisbar verletzt, so bildet dies einen Grund zur Entlassung.